

**Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums  
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung) vom  
13.12.2000, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkrei-  
ses Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des  
Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohn-  
heimsatzung)**

**– Lesefassung –**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2001 in Kraft getretene Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung) vom 13.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.12.2000, Seite 2) und
2. die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung) (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 20.12.2001, Seite 20).

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland betreibt gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), in der Stadt Seelow ein "Wohnheim des Oberstufenzentrums des Landkreises Märkisch-Oderland" (im Folgenden Wohnheim genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Wohnheim hat eine Kapazität von 88 Plätzen. Es ist in der Regel von sonntags 18 Uhr bis freitags 16.00 Uhr geöffnet.

**§ 2  
Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) Das Wohnheim steht den Auszubildenden am Oberstufezentrum Märkisch-Oderland zur Nutzung zur Verfügung, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann. Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zum Schulort ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrzeit, die 3 Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint. Ein Anspruch auf einen Wohnheimplatz besteht nicht.
- (2) Bei freier Kapazität und in begründeten Fällen können Schüler und Auszubildende, die nicht im Absatz 1 genannt sind, einen Wohnheimplatz erhalten.
- (3) Die Nutzung eines Wohnheimplatzes umfasst die Übernachtung sowie die Möglichkeit der Teilnahme an der Früh-, Mittags- und Abendversorgung.
- (4) Der Nutzer eines Wohnheimplatzes, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Benutzer- und Hausordnung verstoßen hat, kann von der weiteren Nutzung des Wohnheimes ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn trotz Ermahnung der Verpflichtung zur Gebührentrichtung nicht nachgekommen wurde.
- (5) Einzelheiten regelt die Benutzer- und Hausordnung.

**§ 3**  
**Gebührensatz und Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Nutzung eines Wohnheimplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Auszubildende am Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland pro Übernachtung 10,21 €.<sup>1</sup>

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind

- a) die Auszubildenden oder Schüler, die einen Wohnheimplatz nutzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Erziehungsberechtigten von Auszubildenden oder Schülern, die einen Wohnheimplatz nutzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für die jeweilige Kalenderwoche, in der eine Nutzung des Wohnheimplatzes erfolgt, erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit dem ersten Tag der Nutzung des Wohnheimplatzes in der Kalenderwoche fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Sitzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreibung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. März 2000 außer Kraft.

Seelow, 14. Dezember 2000

W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

Reinking  
Landrat

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung der Wohnheimsatzung